

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

für Bauleistungen in Österreich
der
Projekt Kraft Facility- u. Projektmanagement GmbH
(nachfolgend als „Projekt Kraft“ bezeichnet)

Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten nach unserer Wahl folgende Zahlungskonditionen:

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder unserer Bestellungen und jedes Vertrages. Mit der Annahme des Vertrages wird die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen anerkannt. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

14 Tage mit 5% Skonto oder
30 Tage mit 3% Skonto oder
45 Tage netto, gerechnet jeweils ab Fakturerhalt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz.

2. Bestellungen

Der Lieferant ist an sein Anbot 6 Monate ab Eingang bei Projekt Kraft gebunden. An Projekt Kraft gerichtete Angebote oder Kostenvorschläge sind jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von Projekt Kraft schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche – auch fernmündlich (telefonisch) erteilte – Bestellungen binden Projekt Kraft nur, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wurden. Unsere Aufträge sind binnen 5 Tagen ab Postaufgabestempel durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Auch wenn diese Bestätigung nicht erfolgte, und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist auch nicht schriftlich abgelehnt haben, gilt sie als angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an unsere Einkaufsabteilung zu richten. Diesbezügliche Schreiben und sonstige Unterlagen etc. sind mit unserer Bestellnummer zu versehen. Von uns beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben unser Eigentum und dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet, nicht aber Dritten zugänglich gemacht werden. Mangels anderer Vereinbarung sind sie uns nach Ausführung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

5. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat nach Lieferung der Ware in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen bzw. unsere Bestellnummer und Kostenstellenummer nicht enthalten, werden von uns nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten rückübermittelt. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt. Bei Auftragsstorno fallen keine Storno- oder sonstige Gebühren an. Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67e und § 112a ASVG hingewiesen. Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch die Projekt Kraft, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt, überweist die Projekt Kraft, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, 25% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung an das bei der WGKK eingerichtete Dienstleistungszentrum. Auf den Rechnungen hat der Lieferant seine Dienstgebernummer zu vermerken.

3. Preise

Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Sie verstehen sich inkl. Verpackung und frei geliefert, entladen, am Bestimmungsort. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen – auch durch den Unterausschuss der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen genehmigte –, Mengenänderungen, vorzeitige oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

6. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine gelten als fest bestimmt (fix). Sofern ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der Auftragserteilung. Bei Lieferverzug – auch im Falle des § 918 Abs 2 ABGB – sind wir unbeschadet der weiteren, gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dessen ungeachtet hat uns der Lieferant, sobald er erkennt, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit Zustimmung von Projekt Kraft gestattet. Hieraus darf Projekt Kraft jedenfalls kein Nachteil entstehen.

4. Zahlung

7. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Eingang bei der von Projekt Kraft genannten Empfangsstelle. Auch allenfalls anfallende Entladungskosten hat der Lieferant zu tragen. Jedenfalls sind unsere Versandvorschriften einzuhalten und jeder Versendung ein Lieferschein beizulegen. Durch Nichtbeachtung entstehender Schaden geht voll zu Lasten des Lieferanten. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe an Projekt Kraft über.

8. Transportversicherung

Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern, und dies der Projekt Kraft auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

9. Auslandsverkehr

Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind sämtliche insoweit erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Faktura in dreifacher Ausfertigung, die Zollpapiere, eine Warenverkehrsbescheinigung bzw. Ursprungszeugnis und Frachtdoppel so rechtzeitig an uns zu übermitteln, dass sie vor Wareneingang, insbesondere für rechtzeitige Verzollung, zur Verfügung stehen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

a) Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 3 Jahren ab Warenübernahme durch Projekt Kraft die volle Haftung für alle von ihm gelieferten Waren und Bestandteile, gleichgültig, ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Auch bei behebbaren Mängeln der Lieferung die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, sind wir – unbeschadet der übrigen gesetzlichen Rechte – zur Preisminderung und bei Vorliegen eines nicht geringfügigen Mangels, zur gänzlichen Aufhebung des Vertrages (Wandlung) berechtigt. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren verschuldeten Schadens verpflichtet. Der AN verzichtet bei jeder Art von Mängeln unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant bietet hiermit unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.

b) Schadenersatz

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet

bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

11. Zulassung

Als vertragsgemäße Erfüllung gelten nur solche Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM-Bauordnung-Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung Nr. 97 der jeweiligen Bundesländer entsprechen. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstige behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird das HG Klagenfurt vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14. Rücktritt vom Vertrag

Bis 14 Tage nach Vertragsschluss ist Projekt Kraft berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenlos von der Bestellung zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, in welchem der Lieferant noch keine kostenerzeugenden Dispositionen zu Erwerb des Bestellgegenstandes getroffen hat. Sollten bei Dienstleistungen die Leistungen des Lieferanten nicht den Vorstellungen des Bestellers in qualitativer oder quantitativer Hinsicht entsprechen, so ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ersatzansprüche geltend machen kann.

15. Schutzrechte und Patente

Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Er wird den Besteller diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung.

18. Sonstige Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich bei Leistungserbringung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmerschutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtllicher und baurechtlicher Natur. Er hält den Besteller bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.

Besondere Bedingungen für Rahmenvereinbarungen:

1. Die Rahmenmenge entspricht unserem voraussichtlichen Bedarf, wobei uns, sollten wir die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen.
2. Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien uns ohne Ersatzpflicht von der Abnahme.
3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.
4. Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behalten wir uns das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.
5. Die gegenständlichen Preise sind Höchstpreise. Falls der Käufer die Ware anderweitig zu günstigeren Preisen erwerben kann und dies während der Laufzeit der gegenständlichen Bestellung dem Verkäufer anzeigt, kann dieser unverzüglich schriftlich erklären, die Preise der gegenständlichen Bestellung auf die ihm nachgewiesenen reduzierten Preise abzusenken. Tut er dies nicht, so ist der Käufer berechtigt, die gegenständliche Bestellung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Ware ab sofort anderweitig zu erwerben.